OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652731/8/MK/SeL

Datum:
Linz, 31. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Herrn H T, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20.02.2023, GZ: BHSEVerkR-2023-10150/8-saz, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 20.02.2023, GZ: BHSEVerkR-2023-10150/8-saz, wurde Herrn H T (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), in inhaltlicher Bestätigung des Mandatsbescheids vom 10.01.2023, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für den Zeitraum von 6 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides am 13.01.2023, sohin bis einschließlich 13.07.2023, entzogen und angeordnet, dass sich der Bf vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung einer begleitenden Maßnahme (Nachschulung) und einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen sowie ein amtsärztliches Gutachten hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung beizubringen habe. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend wurde ausgeführt, dass sich der Bf am 08.01.2023 um 21:15 Uhr nach Aufforderung eines besonders geschulten und von der Behörde hierzu ermächtigten Organes der Straßenaufsicht geweigert habe, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er im Verdacht gestanden sei, unmittelbar vorher das Fahrzeug mit dem deutschen Kennzeichen x in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben.

Der Bf bestritt bereits in seiner Vorstellung vom 20.01.2023 den von der Behörde zugrunde gelegten Sachverhalt. Eine Aufforderung zur Alkoholkontrolle sei lediglich am Ende der Amtshandlung in Form einer Suggestivfrage gestellt worden, die sich der Polizeibeamte selbst mit einem Nein beantwortet habe. Diese Position bekräftigte der Bf auch in der mündlichen Verhandlung am 05.05.2023, gegenteilige Aussagen der Zeugen K und S entsprächen nicht der Wahrheit, da er keinerlei Grund gehabt hätte einen Alkomattest zu verweigern. Vielmehr habe er den Verdacht gewonnen, die ihm zur Last gelegte Verweigerung eines Alkomattests sei konstruiert.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 10.03.2023, in der – nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids beantragt wurde.

Dazu wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Bf von den Organen der Straßenaufsicht nicht zu einer Alkoholkontrolle aufgefordert worden sei bzw. sei eine solche Aufforderung lediglich in Form einer Suggestivfrage am Ende der Amtshandlung formuliert worden, wonach der Bf – offenbar basierend auf den

bisherigen Ausführungen im Gespräch – wohl auch zur Leistung eines Alkoholtests nicht bereit sei. Diese Frage habe sich der einschreitende Polizeibeamte damit selbst mit einem Nein beantwortet.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 16.03.2023 die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 05.05.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf persönlich erschienen ist und in der die Zeugen Insp. M K und RevInsp. J S einvernommen wurden. Der Vertreter der bB blieb der Verhandlung entschuldigt fern. Im Rahmen der Verhandlung wurden der Hergang der betreffenden Amtshandlung hinsichtlich der Verweigerung erörtert sowie die Zeugen zu ihren Wahrnehmungen dazu befragt.

In einer im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgelegten eidesstattlichen Versicherung räumt der Bf, unter Verweis auf seinen langjährigen Konsumverzicht von alkoholhaltigen Getränken, hingegen ein, dass er den „angebotenen" Alkoholtest abgelehnt habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde am 08.01.2023 um 21:15 Uhr in X, im Rahmen einer Verkehrskontrolle kontrolliert.

Dabei wurde der Bf, nach wiederholt verweigerter Aufforderung sich auszuweisen, vom Polizeibeamten Insp. K aufgefordert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, da er im Verdacht stand, unmittelbar vorher ein Kfz gelenkt zu haben.

Die an den Bf gerichtete Aufforderung zur Alkomatmessung erfolgte ausdrücklich und entsprach hinsichtlich der Formulierung dem allgemeinen und in den polizeiinternen Richtlinien festgelegten Ablauf.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus den eigenen Angaben des Bf sowie den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben der Zeugen RevInsp. S und Insp. K.

Der Bf bestreitet weder, dass betreffende Kfz gelenkt zu haben, noch Fragen der Polizeibeamten zu seiner Identität unbeantwortet gelassen zu haben. Ferner führt der Bf selbst an, dass er infolge unterschiedlicher Auffassungen zur Gültigkeit von Urkunden, an einer Aufklärung im Rahmen der Amtshandlung nicht weiter mitgewirkt habe.

Zur Aufforderung zur Alkomatmessung ist zu sagen, dass sich diese Sachverhaltsfeststellung in beweiswürdigender Hinsicht auf die glaubwürdigen Aussagen der in der Beschwerdeverhandlung unter straf- und dienstrechtlich sanktionierter Wahrheitspflicht zeugenschaftlich aussagenden Polizeibeamten RevInsp. S und Insp. K stützt, bei denen es sich um in der Verkehrsüberwachung entsprechend geschulte Straßenaufsichtsorgane handelt. Die beiden Zeugen haben den Ablauf der Amtshandlung glaubwürdig, lebensnah sowie übereinstimmend mit der Anzeige vom 09.01.2023, GZ: PAD/23/00047931/001/VStV, geschildert, ohne dass sich ein Anhaltspunkt dafür geboten hätte, dass der ihnen fremde Bf hätte falsch belastet werden sollen, zumal sie im Falle einer bewusst falschen Anzeigeerstattung bzw. einer unrichtigen Zeugenaussage mit erheblichen disziplinären und auch strafrechtlichen Folgen rechnen müssten. Für das erkennende Gericht besteht keine Veranlassung, die Angaben der beiden Polizeibeamten, welche in ihrer Zusammenschau schlüssig, glaubwürdig und nachvollziehbar waren und damit insgesamt ein abgerundetes Bild des Geschehensverlaufs ergaben, in Zweifel zu ziehen.

Insoweit der Bf den Verlauf der Amtshandlung gravierend anders darstellt und insbesondere bestritten wurde, dass eine ausdrückliche Aufforderung zum Alkomattest erfolgt sei, folgt das erkennende Gericht diesen Ausführungen nicht, zumal es ihnen insgesamt an Stringenz mangelt. Vor dem Hintergrund, dass eine Alkoholkontrolle im Zuge einer allgemeinen Verkehrskontrolle nichts Ungewöhnliches ist, erscheint es geradezu lebensfremd, dass die einschreitenden Polizeibeamten den sich von Beginn an unkooperativ zeigenden Bf während der gesamten Dauer der etwa einstündigen Amtshandlung nicht zum Alkomattest aufgefordert hätten.

Der Bf konnte den Ausführungen der Zeugen nicht substantiiert entgegentreten und damit auch die Glaubwürdigkeit der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen nicht erschüttern. Im Gegenteil sei an dieser Stelle nochmals auf die vom Bf selbst geäußerte Nichtmitwirkung an der Feststellung eine allfälligen Alkoholisierung hingewiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**§ 24.** (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[…]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[…]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
2. […]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, […].

[…]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

(2) […]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. (1)

(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
2. […]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Nach § 24 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, die nicht mehr verkehrszuverlässig iSd § 7 FSG sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit u.a. die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1 par. cit.). Gemäß § 7 Abs. 1 gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

- die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), […]

III.2.2. Derartige erwiesene bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs. 1 werden in § 7 Abs. 3 FSG demonstrativ aufgezählt, wobei sich die in Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten Übertretungen nach der StVO bzw. dem FSG auf das Verhalten im Verkehr (§ 7 Abs. 1 Z 1) beziehen.

Im vorliegenden Fall kommt eine Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO (§ 7 Abs. 3 Z 1 FSG) in Betracht, dessen Vorliegen mangels rechtskräftiger Bestrafung von der belangten Behörde (und nunmehr vom erkennenden Gericht) als Vorfrage nach § 38 AVG (iVm § 17 VwGVG) selbständig zu prüfen war bzw. ist (vgl. VwGH 26.04.2013, 2013/11/0015, mwN).
Nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

III.2.3. Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Dass der Bf ein Kfz gelenkt hat und auch beabsichtigt hat die Fahrt fortzusetzen, wird von diesem nicht bestritten bzw. selbst angeführt. Damit steht fest, dass dieser in jedem Fall einer entsprechenden Aufforderung von Organen der Straßenaufsicht zur Kontrolle des Alkoholgehalts seiner Atemluft nachkommen musste. Dies unabhängig davon, ob Alkoholisierungssymptome bestanden haben (vgl. VwGH 22.3.2002, 2001/02/0238; 12.12.2001, 2001/03/0027; 21.11.2003, 2003/02/0246; VwGH 11.9.2013, 2012/02/0015 ZVR 2014/52).

Der Gesetzgeber ermöglicht mit diesen Bestimmungen, jederzeit routinemäßige Atemluftkontrollen an Ort und Stelle durchzuführen. Sinn und Zweck der Regelung des § 5 Abs. 2 StVO ist es, den jeweils Betreffenden so rasch wie möglich einer Untersuchung zuführen zu können und die Möglichkeit der Verschleierung seines Zustandes zu verhindern (vgl. VwGH 29.05.2001, 98/03/0157). Die zur Ablegung eines Alkoholtestes aufgeforderte Person kann weder bestimmen, wo die Untersuchung stattfinden soll, noch Bedingungen festsetzen, unter denen sie bereit wäre, sich untersuchen zu lassen. Den Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane ist im Rahmen der Zumutbarkeit Folge zu leisten (vgl. VwGH 17.07.2018, Ra 2018/02/0209 ZVR 2018/222). Eine Weigerung, sich der Atemluftmessung zu unterziehen, ist ebenso strafbar, wie etwa die untaugliche Beatmung des Gerätes durch den Probanden. Ergeben sich Diskussionen über die Notwendigkeit einer Atemluftuntersuchung, so ist das Sicherheitsorgan auch nicht verpflichtet, das Verlangen, der Fahrzeuglenker habe sich der Atemluftuntersuchung zu unterziehen, zu wiederholen. Bei allfälligen Zweifeln über die Verpflichtung ist es Sache des Fahrzeuglenkers, das Sicherheitsorgan zu fragen, ob es das Verlangen nach dem Alkotest aufrecht erhält oder nicht. Nur dann, wenn das Sicherheitsorgan unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, es ziehe sein Verlangen zurück, darf der Lenker mit Recht annehmen, dass er nicht mehr verpflichtet ist, sich dem Alkotest zu unterziehen (VwGH 05.04.1976, 0136/76 VwSlg 9031 A/1976). Polizeiorgane sind auch nicht verpflichtet, im Zuge der von ihnen durchgeführten Amtshandlungen rechtliche Aufklärungen,

insbesondere über die Folgen der Verweigerung der Atemluftuntersuchung, zu geben (VwGH 28.11.1966, 734/66 ZVR 1967/185).

Das Gesetz schreibt nicht vor, in welcher Form eine Aufforderung zur Durchführung eines Alkomattests zu ergehen hat, sofern nur die entsprechende Deutlichkeit des Begehrens zum Ausdruck kommt (VwGH 27.04.2000, 99/02/0292). Die Weigerung des Bf, seine Atemluft untersuchen zu lassen, bildet demnach eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit b iVm § 5 Abs. 2 StVO, wobei der objektive Tatbestand bereits mit der Weigerung, sich dem Test zu unterziehen, vollendet ist.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dazu hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050, mwN). Ein solches Vorbringen wurde nicht erstattet, zumal der Bf in seiner eidesstattlichen Versicherung selbst anführt, den Alkomattest abgelehnt zu haben.

Zusammengefasst hat die belangte Behörde zutreffend erkannt, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO begangen hat, die gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG eine erwiesene bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 FSG darstellt.

III.2.4. Grundsätzlich ist eine solcherart bestimmte Tatsache in einem weiteren Schritt nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 FSG zu werten, um im Sinne einer Prognoseentscheidung beurteilen zu können, ob der Bf wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird und damit verkehrsunzuverlässig ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat jedoch in Fällen, für die bereits im Gesetz eine fixe bzw. eine Mindestentziehungsdauer normiert ist (u.a. § 26 Abs. 1 bis 3 FSG), schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)Dauer zu führen und eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG zu entfallen (vgl. VwGH 09.02.2021, Ra 2021/11/0020; 30.06.2016,

Ra 2016/11/0099). Daraus ergibt sich, dass alleine schon mit dem gegenständlichen Vorliegen einer erwiesenen bestimmten Tatsache (§ 7 Abs. 3 Z 1 FSG) von der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf auszugehen und gemäß § 26 Abs. 2 FSG zumindest die einschlägige Mindestentziehungsdauer vorzuschreiben ist.

III.2.5. Gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 FSG beträgt die Mindestentziehungsdauer im Falle der erstmaligen Übertretung nach § 99 Abs. 1 StVO sechs Monate.

Die Anordnungen der Nachschulung sowie der Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung sind nach § 24 Abs. 3 FSG zwingend vorgesehen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger